

# INFO - Blatt

## Feuerwehrlhelme

Nach § 14 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ müssen den Feuerwehrangehörigen Feuerwehrlhelme mit Nackenschutz zur Verfügung gestellt werden. Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn Feuerwehrlhelme der Europäischen Norm DIN EN 443:2008-06 „**Feuerwehrlhelme für die Brandbekämpfung in Gebäuden und anderen baulichen Anlagen**“ entsprechen. Für die technische Rettung können Helme nach DIN EN 16473 „**Feuerwehrlhelme – Helme für technische Rettung**“ und für eine Wald- und Flächenbrandbekämpfung Helme nach DIN EN 16471 „**Feuerwehrlhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung**“ alternativ genutzt werden.

Feuerwehrlhelme aus Textil-Phenol-Kunstharz dürfen bei der unmittelbaren Brandbekämpfung mit erwarteter erhöhter Temperaturbelastung und in Brandübungscontainern nicht eingesetzt werden.

Bestehen Zweifel an der Eignung eines Helmes, ist mit dem Hersteller bzw. dem Lieferanten abzuklären, ob der Helm für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.

Kunststoffhelme, so auch Feuerwehrlhelme aus Kunststoff, unterliegen ggf. einer Alterung und sind nach Herstellerangaben auszumustern.

Feuerwehrlhelme nach DIN EN 443 dürfen nur mit Zubehör ausgestattet werden, welches vom Helmhersteller zugelassen ist und bei der EG-Baumusterprüfung des Helmes zusammen mit dem Helm geprüft wurde.

Eine Schutzbrille ist kein Ersatz für einen Gesichtsschutz. Ein Gesichtsschutz (Visier) muss DIN EN 14458 entsprechen.